

**Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung
an der Technischen Universität München**

Vom 29. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung an der Technischen Universität München vom 4. November 2005, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 20 der Satzung zur Änderung der Erstellung von Zeugnissen in Bachelorstudiengängen an der Technischen Universität München vom 21. April 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Höchstumfang der für die Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 195 Credits in beiden Studienrichtungen. ²Hinzu kommen 12 Credits für die Erstellung der Bachelor's Thesis und 3 Credits für das Bachelor Kolloquium. ³Zusätzlich ist ein Auslandsaufenthalt an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu dem Inhalten des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung in beiden Studienrichtungen im Umfang von 30 Credits abzuleisten. ⁴Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt damit insgesamt acht Semester.“

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zusätzlich ist der Nachweis der Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung vom 28. April 2009 erforderlich.“

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es ist ein Auslandsaufenthalt im Umfang von 30 Credits an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung zu absolvieren.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Studienleistungen

Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Landschaftsplanung ist ein einsemestriger Auslandsaufenthalt mit Bericht gemäß § 5 als Studienleistung im Umfang von 30 Credits zu erbringen.“

5. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„¹Die Fachprüfungen sind in der Anlage 2 aufgelistet. ²Im Rahmen der Bachelorprüfung sind in den Pflichtfächern Fachprüfungen im Umfang von 158 Credits in der Studienrichtung Landschaftsarchitektur und 161 Credits in der Studienrichtung Landschaftsplanung und in den Wahlpflichtfächern Fachprüfungen im Umfang von 37 Credits in der Studienrichtung Landschaftsarchitektur und 34 Credits in der Studienrichtung Landschaftsplanung abzulegen. ³Die Wahlpflichtfächer der Module können wahlweise durch die in den Anlagen 3 und 4 aufgeführten alternativen Wahlpflichtfächer ersetzt werden.“

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

6. Anlage 2 a wird wie folgt geändert:

a) Die Spalte „Modul 8: Sozialwissenschaften“ wird wie folgt neu gefasst:

Modul 8: Sozialwissenschaften				
Nr.	Fachbezeichnung	SWS	Credits	Fakultät
1	Planungssoziologie (Pflichtfach)	2	3	WI
Summe		2	3	

b) Die Spalte „Modul 11: Wahlmodul“ wird gestrichen.

c) Die Spalte „Modul 12: Auslandsaufenthalt“ wird „Modul 11: Auslandsaufenthalt“ und in der Spalte „Credits“ wird jeweils die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

d) Die bisherige Spalte „Modul 13: Bachelor's Thesis“ wird „Modul 12: Bachelor's Thesis“.

7. Anlage 2b wird wie folgt geändert:

a) Die Spalte „Modul 10: Wahlmodul“ wird gestrichen.

b) Die Spalte „Modul 11: Auslandsaufenthalt“ wird „Modul 10: Auslandsaufenthalt“ und in der Spalte „Credits“ wird jeweils die Zahl „15“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

c) Die Spalte „Modul 12: Bachelor's Thesis“ wird „Modul 11: Bachelor's Thesis“.

8. In den Anlagen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Wahlfächer“ durch den Passus „alternative Wahlpflichtfächer“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (2) ¹Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen. ²Außerdem gilt sie auf Antrag für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2009/10 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, die Vorprüfung erfolgreich abgeschlossen haben und mit dem Bachelorstudium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. Oktober 2009 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 29. Oktober 2009.

München, den 29. Oktober 2009

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Oktober 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Oktober 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Oktober 2009.